



NIEDERSCHRIFT

Über die am Dienstag, den **19.11.2019** abgehaltene **6. Gemeinderatssitzung 2019** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Hopfgarten.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

<u>Vorsitzender:</u>	Bürgermeister	Hopfgartner Franz	1
<u>Anwesende:</u>	Gemeinderäte	Tönig Markus	2
		Schneider Richard	3
		Steinkasserer Michael	4
		Steinkasserer Gebhard	5
		Unterlercher Johann	6
		Hopfgartner Marion	7
		Ploner Josef	8
		Grimm Andreas	9

Entschuldigt: Blaßnig Günther, Straßensperre Ratzell
Hopfgartner Valentin (kurzfristig abgesagt)

Zuhörer: -x-

Schrifführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie auf der Gemeinde-Homepage.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des letzten Protokolls [01.10.2019]
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Beschluss über die erstmalige Kundmachung des Flächenwidmungsplanes im elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP)
4. Beschluss über die erfolgten Einzeländerungen des Flächenwidmungsplanes im elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP)
5. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe ab 2020, Beratung und Beschlussfassung
6. Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen 2020, Beratung und Beschlussfassung
7. Gebührenfestsetzung 2020 (privatrechtlich)
8. Finanzierung Neubau Feuerwehrgarage
9. Darlehensaufnahme für Ausfinanzierung von Bauvorhaben (Neubau Feuerwehrgarage, Schulsporthalle, Dachsanierung Gemeindehaus), Beratung und Beschlussfassung
10. Sanierungsmaßnahmen Weganlage Aue-Unterlerch durch die WLV und BFI, Beschlussfassung
11. Grundtausch Öffentliches Wassergut und Gemeinde (Bereich Außerhopfgarten, Erlachgalerie)
12. Ansuchen um Grundkauf [Antragsteller: Hopfgartner Georg]



13. Beitrag für Breitbandausbau im Verbandsgebiet - Backbone Call 5, Teilabschnitt von St. Johann im Walde bis Huben
14. Ansuchen um Gewährung eines Betriebskostenbeitrages für das Jahr 2020 [Seilweggenossenschaft Ratzell]
- 15a. Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragsteller: Steinkasserer Michael]
- 15b. Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragsteller: Haidacher Hartwig]
- 15c. Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragsteller: Veider Jakob, Dorf 9a]
- 15d. Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragstellerin: Hagemann Lydia]
- 15e. Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragsteller: Patterer Birgit und Mitbesitzer]
16. **Abschreibung einer Teilfläche der Gp. 99/5 in das öffentliche Gut zur EZ 147 KG 85101 Hopfgarten (Baugebiet Strimitze)**
17. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Dem Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner über nachstehenden Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufscheint, abzustimmen, wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt:

16. **Abschreibung einer Teilfläche der Gp. 99/5 in das öffentliche Gut zur EZ 147 KG 85101 Hopfgarten (Baugebiet Strimitze)**

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung des letzten Protokolls [01.10.2019]

Das Protokoll vom 01.10.2019 wird genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [\[GRZ000_1711; 004-1-5/2019\]](#)

Tagesordnungspunkt 2

Bericht des Bürgermeisters

- Mit Schreiben vom 22.10.2019 hat LR Johannes Tratter nachstehende Verwendungszusage für die von der Gemeinde Hopfgarten eingebrachten Ansuchen um Gewährung von Bedarfszuweisungen für das Jahr 2020 übermittelt:



4.850,00 Euro	Bauvorhaben GV Bezirksaltenheime Lienz	634047
60.000,00 Euro	Dachsanierung Gemeindehaus	737914
100.000,00 Euro	Errichtung Schulsportanlage	716538
150.000,00 Euro	Hopfgartner Graben	737899
25.000,00 Euro	Lawinenschutzbau Lailahner	738435
200.000,00 Euro	Sanierung Gemeindestraßen	737435
50.000,00 Euro	Sanierung NMS Matrei i.O.	737904
15.000,00 Euro	WLV Damm Zwenewaldbach	738462

- Durch das Sturmereignis im Oktober 2018 sind der Gemeinde Hopfgarten geschätzte Waldschäden in der Höhe von ca. Euro 107.000,00 entstanden. Davon wurden 18% Bundesförderung ausbezahlt, das sind Euro 19.260,00. Auf die zugesagte Förderung von 50% fehlen Euro 32.240,00. Mit Schreiben vom 21.10.2019 hat Bezirkshauptfrau Dr. Olga Reisner bei Landesrat Johannes Tratter um Übernahme des Fehlbetrages ersucht. Weiters hat sie die Bezirksforstinspektion Osttirol beauftragt, eine Bestätigung über die bisher behobenen Schäden im Zusammenhang mit dem Sturmschadenereignis VAIA (Oktober 2018) auszustellen und eine Gesamtschadenssumme zu berechnen.
- Die Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 07.11.2019 mitgeteilt, dass der Gemeinde Hopfgarten zum Personalaufwand 2019 für den Gemeindeforstinspektor ein Zuschuss von Euro 20.227,58 gewährt wird.
- Die Arbeiten der Dachsanierung beim Gemeindehaus wurden in Woche 46/2019 abgeschlossen.

• [GRZ001_1712]

Tagesordnungspunkt 3

Beschluss über die erstmalige Kundmachung des Flächenwidmungsplanes im elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP)

Mit Schreiben vom 23.03.2019 wurden die Gemeinden über die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (VfGH-I: G 386/2018-12 und V 78-80/2018-12) informiert, mit welchem Bereiche des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 — TROG 2016 und der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 hinsichtlich der Kundmachung von Widmungen im elektronischen Flächenwidmungsplan aufgehoben wurden. Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im eFWP einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 1 18 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben. Aufgrund der Entscheidung des VfGH mussten das TROG 2016 und die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 novelliert werden.

Das TROG 2016, die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 und die Anwendungen im eFWP werden aufgrund der Entscheidung dahingehend angepasst, dass mit spätestens 1. Jänner 2020 künftig die Kundmachungen hinsichtlich Flächenwidmungspläne durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Dies erfolgt in der Weise, dass in Zukunft nach der Freigabe des Genehmigungsbescheides durch die Tiroler Landesregierung ein weiterer Schritt eingeführt wird und das Verfahren wieder auf die Gemeinde übergeht. Die Gemeinde bekommt ein



diesbezügliches Verständigungsmail und hat die Freigabe zur Abfrage (Kundmachung) zu erwirken.

Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im eFWP betroffen und sind diese nachträglich von der Gemeinde kundzumachen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen bestätigt mit Beschluss vom 19.11.2019 gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. Oktober 2015 gem. LGBl. Nr. 93/2015, vom 15. September 2015 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [\[GR0310_1713; 031-2-10/2019\]](#)

Tagesordnungspunkt 4

Beschluss über die erfolgten Einzeländerungen des Flächenwidmungsplanes im elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen hat die Aufstellung der nachstehend erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	22.01.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	01.12.2015	20.01.2016	2-709/10003/2-2016
2	20.02.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	01.12.2015	03.02.2016	2-709/10002/2-2016
3	08.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.12.2015	05.04.2016	2-709/10004/2-2016
4	26.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.02.2016	25.04.2016	2-709/10005/2-2016
5	24.05.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.02.2016	20.05.2016	2-709/10006/2-2016
6	17.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.07.2016	12.08.2016	2-709/10007/2-2016
7	03.03.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.09.2016	01.03.2017	2-709/10008/2-2016
8	09.03.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.12.2016	07.03.2017	2-709/10009/2-2017
9	21.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.02.2017	14.04.2017	2-709/10010/4-2017
10	07.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	29.03.2017	06.07.2017	2-709/10011/3-2017
11	11.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.11.2017	05.01.2018	2-709/10012/5-2018
12	25.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.03.2018	23.05.2018	2-709/10013/2-2018
13	30.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.05.2018	29.06.2018	2-709/10015/2-2018
14	09.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.03.2018	03.08.2018	2-709/10014/3-2018
15	06.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.12.2018	04.02.2019	2-709/10016/2-2019
16	26.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.02.2019	24.04.2019	2-709/10018/2-2019
17	07.06.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.02.2019	06.06.2019	2-709/10017/2-2019
18	07.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.05.2019	05.08.2019	2-709/10019/2-2019
19	03.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.07.2019	02.09.2019	2-709/10020/2-2019
20	25.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.07.2019	18.09.2019	2-709/10022/2-2019
21	25.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.07.2019	18.09.2019	2-709/10021/2-2019



Abstimmung: 9 Ja-Stimmen

• [GR0310_1714; 031-2-10/2019]

Tagesordnungspunkt 5

Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe ab 2020, Beratung und Beschlussfassung

Gemäß Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG, LGBl.Nr. 79/2019 werden die Gemeinden ermächtigt, ab 01.01.2020 eine Freizeitwohnsitzabgabe einzuheben. Aufgrund des § 4 Abs. 3 des angeführten Gesetzes hat der Gemeinderat eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe festzulegen.

Ein Verordnungsmuster, in dem die Abgabehöhe mit einem Aufschlag von 30% auf den Mindestsatz angegeben wurde, hat die Abteilung Gemeinden mit Schreiben vom 16.10.2019 (Email) mitgeteilt, dass gegen den vorgelegten Verordnungsentwurf kein Einwand besteht.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgende Verordnung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vorgelegt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen vom 19.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	130,00 Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	260,00 Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	377,00 Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	546,00 Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	767,00 Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	988,00 Euro
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.196,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [GR0310_1715; 031-1-12]



Tagesordnungspunkt 6

Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen 2020, Beratung und Beschlussfassung

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgende Verordnung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vorgelegt:

Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. ab 01.01.2020

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung ¹⁾ der Gemeinde Hopfgarten i.Def., kundgemacht am 29.09.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 6,69 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 für Niederschlagswässer beträgt Euro 5,26 je m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 (Wasserzähler) beträgt Euro 2,63 je m³ Wasserverbrauch.
4. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 5 (Baumasse des Gebäudes) beträgt Euro 0,89 je m³.
5. Die Zählermiete nach § 5 Abs. 1 beträgt bis 15m³/h Euro 23,21 pro Jahr und ab 15m³/h Euro 54,13 pro Jahr.

In diesen Gebühren ist laut § 10 die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

- ¹⁾ Die **Mindest-Abwassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2020 EUR 2,26/m³**.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung ²⁾ der Gemeinde Hopfgarten i.Def., kundgemacht am 29.09.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2,22 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 4 (Wasserzähler bzw. 50m³/Person/Jahr)) beträgt Euro 0,88 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Wasserzählermiete nach § 5 Abs. 1 beträgt bis 15m³/h Euro 23,21 pro Jahr und ab 15m³/h Euro 54,13 pro Jahr.



In diesen Gebühren ist laut § 9 die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

- 2) Die **Mindest-Wassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2020 EUR 0,45/m³**.

Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Hopfgarten i.Def., kundgemacht am 12.05.2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b beträgt:

a)	Müllsack	70 l	Euro	5,45
b)	Tonne	80 l	Euro	6,22
c)	GMB	120 l	Euro	9,33
d)	GMB	240 l	Euro	18,66
e)	GMB	660 l	Euro	51,30
f)	GMB	800 l	Euro	62,18

2. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. b beträgt:

a)	Müllsack	70 l	Euro	2,60
b)	Tonne	80 l	Euro	2,97
c)	GMB	120 l	Euro	4,46
d)	GMB	240 l	Euro	8,91
e)	GMB	660 l	Euro	24,50
f)	GMB	800 l	Euro	29,70

In diesen Gebühren ist laut § 3 Abs. 1 und 2 die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [GR9200_1716; 920-0/2020]

Tagesordnungspunkt 7

Gebührenfestsetzung 2020 (privatrechtlich)

Die privatrechtlichen Entgelte der Gemeinde Hopfgarten für das Jahr 2020 werden vom Gemeinderat wie folgt festgesetzt:

- Grundstückspreise
 - Bau- und Abstandsflächen € 45,00 / m²
 - Gewerbegebiet Plon € 15,00 / m²
- Benützungsentgelt Kultursaal Hopfgarten *)
(für Veranstaltungen lt. GR-Beschluss vom 08.09.2015) € 100,00 / Verantst.
- Benützungsentgelt Gemeindeholzhütte auf der
Gp. 452/13 KG Hopfgarten *) € 100,00 / Jahr



4. Brennholz *)	€	29,00	/ fm
5. Verwaltungskosten			
a) Grundbuchsauszug	€	5,00	
b) Kkehrbuch	€	2,00	
c) Ausdruck tiris-Daten (Lageplan, Orthophoto, ...)	€	4,00	
d) Kopie A3 s/w	€	0,20	
e) Kopie A3 fb	€	0,27	
f) Kopie A4 s/w	€	0,13	
g) Kopie A4 fb	€	0,20	
h) Kopie A3 s/w (Vereine)	€	0,11	
i) Kopie A3 fb (Vereine)	€	0,15	
j) Kopie A4 s/w (Vereine)	€	0,07	
k) Kopie A4 fb (Vereine)	€	0,11	
l) Bearbeitungsgebühr Postwurf bis 300 Kopien	€	25,00	
m) Bearbeitungsgebühr Postwurf ab 300 Kopien	€	35,00	
n) Ausdruck auf Fotopapier	€	2,00	/ A4-Seite
6. Recyclinghof, sonstige Abfälle *)			
a) Altreifen PKW	€	4,62	/ Reifen
b) Altreifen PKW mit Felge	€	6,06	/ Reifen
c) Altreifen LKW	€	18,43	/ Reifen
d) Altreifen LKW mit Felge	€	24,67	/ Reifen

*) In diesen Beiträgen ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [\[GR9200_1717; 920-0/2020\]](#)

Tagesordnungspunkt 8

Finanzierung Neubau Feuerwehrgarage

Für das Bauprojekt „Neubau einer Feuerwehr-Garage“ am Südosteck des Kulturhauses Hopfgarten auf der Gp. 489/1 KG Hopfgarten (Baubeginn im Jahr 2020) mit einem Investitionsaufwand von Euro 250.000,00 wird folgender Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan genehmigt:

Gesamtkostenplan:

> Kostenberechnung Bauteile lt. Kostenschätzung Machné & Glanzl Architekten vom 15.10.2019	€	234.000,00
> <u>Gründungsarbeiten (geschätzt)</u>	€	16.000,00
<u>Gesamtkosten</u>	€	<u>250.000,00</u>

Gesamtfinanzierungsplan:

> Förderung aus FW GAF-Mittel	€	175.000,00
> Verkauf FF-Gerätehaus SLG Hof	€	12.000,00
> Eigenmittel FF Hopfgarten	€	10.000,00
> Eigenmittel Gemeinde	€	17.000,00
> <u>Bankdarlehen (siehe Tagesordnungspunkt 9)</u>	€	<u>36.000,00</u>
<u>Summe</u>	€	<u>250.000,00</u>



Abstimmung: 9 Ja-Stimmen

• [GR1630_1718; 163-3/Proj 2020]

Tagesordnungspunkt 9

Darlehensaufnahme für Ausfinanzierung von Bauvorhaben (Schulsportanlage Hopfgarten, Dachsanierung Gemeindehaus, Neubau Feuerwehrgarage), Beratung und Beschlussfassung

Für die Ausfinanzierung von Bauvorhaben (Schulsportanlage Hopfgarten, Dachsanierung Gemeindehaus, Neubau Feuerwehrgarage) wurden die Raiffeisenbank Defereggental, die Lienzer Sparkasse und die Dolomitenbank Lienz eingeladen, Darlehensangebote zu unterbreiten. Von letztgenanntem Kreditinstitut ist kein Angebot eingelangt. Die Darlehenshöhe beläuft sich auf € 70.000,00 mit einer Laufzeit von 7 Jahren.

Beschlussfassung:

Die Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von € 70.000,00 durch die Gemeinde Hopfgarten zur Ausfinanzierung von Bauvorhaben (Schulsportanlage Hopfgarten, Dachsanierung Gemeindehaus, Neubau Feuerwehrgarage) wird an die Raiffeisenbank Defereggental zu den im Darlehensangebot vom 18.11.2019 angeführten Konditionen wie folgt vergeben:

Darlehensbetrag:	EUR 70.000,00
Laufzeit:	7 Jahre
Zuzählung:	Die Zuzählung des gesamten Darlehensbetrages erfolgt auf Abruf zur Gänze bis Mitte Dezember 2019
Zinssatz:	Fixzinssatz – 0,75%
Rückzahlungsmodus:	Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in 14 Halbjahresannuitäten zu den Fälligkeitsterminen 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres; die erste Rückzahlungsrate ist am 30.06.2020 fällig.
Halbjahresannuität:	Die Halbjahresannuität beträgt auf Basis des Angebot-Zinssatzes von 0,75% p.a. EUR 5.146,00, woraus sich bezogen auf den Tilgungszeitraum von 7 Jahren lt. Tilgungsplan eine Gesamtbelastung für die Darlehensfinanzierung von EUR 72.044,00 ergibt.
Sicherstellung:	Aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Anmerkung:

Das Angebot der Lienzer Sparkasse ist um rund EUR 200,00 günstiger als das der Raiffeisenbank Defereggental. Trotzdem hat sich der Gemeinderat für das Angebot der RBD entschieden, zumal es sich um einen lokalen Arbeitgeber handelt (Kommunalsteuer) und ein jährlicher Beitrag auf das Sparbuch „Sozialfonds Defereggental – für in Not geratene Familien im Defereggental“ gutgeschrieben wird.

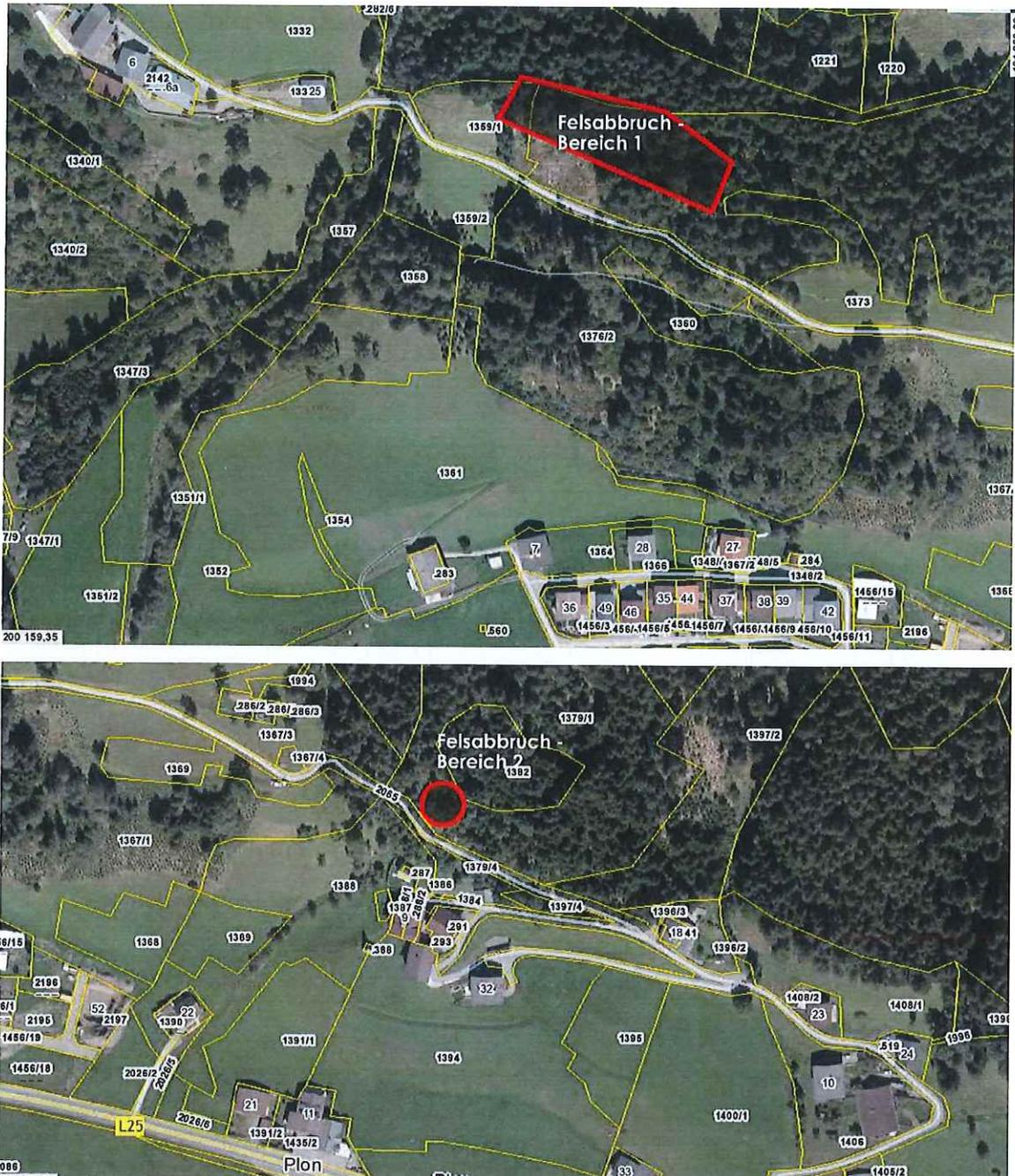
Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [GR9500_1707; 950-51/2019]

Tagesordnungspunkt 10

Sicherungsmaßnahmen im Bereich Weganlage Aue-Unterlerch durch die WLV und BFI, Beschlussfassung

Nach dem Sturmtief VEIA Ende Oktober 2018 und den damit entstandenen Waldschäden besteht akute Steinschlaggefahr in zwei Bereichen der Weganlage Aue-Unterlerch und ist die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer nicht mehr gegeben, zumal bereits einige Felsabbrüche zu verzeichnen waren.



Die Wildbach- und Lawinerverbauung hat bereits am 28.10.2019 mit den Sicherungsmaßnahmen (Bohrungsarbeiten) begonnen. Die Gesamtkosten für dieses Projekt belaufen sich lt. Schätzung der WLV auf rund € 70.000,00. Davon werden von der Bezirksforstinspektion Osttirol € 56.000,00 (80%) und der Restbetrag von € 14.000,00 aus Eigenmitteln der Gemeinde finanziert.



Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten, den Eigenmittelanteil in der Höhe von € 14.000,00 für die WLV-Sicherungsmaßnahme „Felsabbruch Unterlercherweg – Proj. 2019“ zu übernehmen. Die Finanzierung erfolgt aus Bedarfszuweisungen 2020 für WLV-Projekte.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [GR6340_1708: 634]

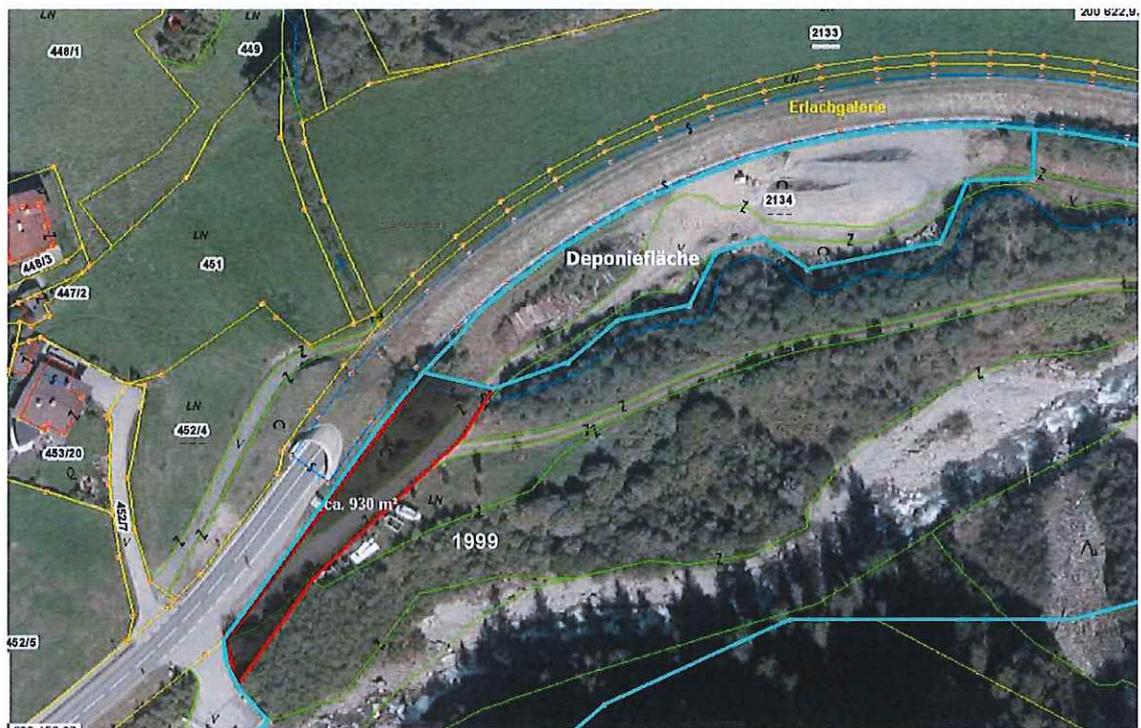
Tagesordnungspunkt 11

Grundtausch Öffentliches Wassergut und Gemeinde (Bereich Außerhopfgarten, Erlachgalerie)

Die Wildbach- und Lawinerverbauung hat auf Ersuchen der Gemeinde Hopfgarten vom 07.11.2018 ein Projekt zur Genehmigung einer Deponiefläche (Zwischenlager) im Bereich der Gp. 2134 KG Hopfgarten erstellt. Dabei soll auf einer Fläche von ca. 1.000 m² ein Materialvolumen von rund 500 m³ gelagert bzw. manipuliert werden. Bei Deponiematerial handelt es sich ausschließlich um Murmaterial aus allen Wildbächen im Gemeindegebiet. Der Bewilligungszeitraum wird vorerst mit 15 Jahren festgelegt.

Die Gemeinde hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz unter Zugrundelegung des WLV-Projektes um die wasser-, forst-, naturschutz- und abfallrechtliche Bewilligung angesucht, die mündliche Verhandlung hat am 19.11.2019 stattgefunden.

Da die Zufahrt zum gegenständlichen Zwischenlager auf der Gp. 2134 KG Hopfgarten über eine Teilfläche der Gp. 1999 KG Hopfgarten (öffentliches Wassergut) führt, hat sich das Baubezirksamt Lienz (Wasserbauamt) als Grundeigentümerin bereit erklärt, ca. 930 m² im Tauschweg an die Gemeinde Hopfgarten abzutreten.



Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.10.2019 (Tagesordnungspunkt 2) wurde die Gp. 997/2 KG St.Veit i.Def. im Katasterausmaß von 1.943 m² erworben, die von der



Gemeinde Hopfgarten als Tauschfläche angeboten werden kann. Die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes ist noch ausständig.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def., eine Teilfläche von ca. 930 m² aus der Gp. 1999 KG Hopfgarten (EZ 148), im Eigentum der Republik Österreich – öffentliches Wassergut -, in das Eigentum der Gemeinde Hopfgarten i.Def. einzubeziehen und der Gp. 2134 in EZ 308 zuzuschreiben.

Das gegenständliche Grundstück ist neu zu vermessen und ein Teilungsvorschlag auszuarbeiten. Dazu wird die Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr beauftragt.

Im Gegenzug übergibt die Gemeinde Hopfgarten i.Def. das Grundstück 997/2 KG St.Veit i.Def. im Ausmaß von 1.943 m² an die Republik Österreich – öffentliches Wassergut – zur Einbeziehung in das Grundstück 1985 KG 85107 St.Veit i.Def. in EZ 160.

Für die Errichtung eines Tauschvertrages ist die Gemeinde Hopfgarten i.Def. verantwortlich. Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages verbundenen Kosten und die hierfür anfallenden Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art – insbesondere die Grunderwerbsteuer für die Tauschgrundstücke – sowie die Vermessungskosten trägt die Gemeinde Hopfgarten i.Def. zur Gänze.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [\[GR8400_1721; 840-5/2019-0009\]](#)

Tagesordnungspunkt 12

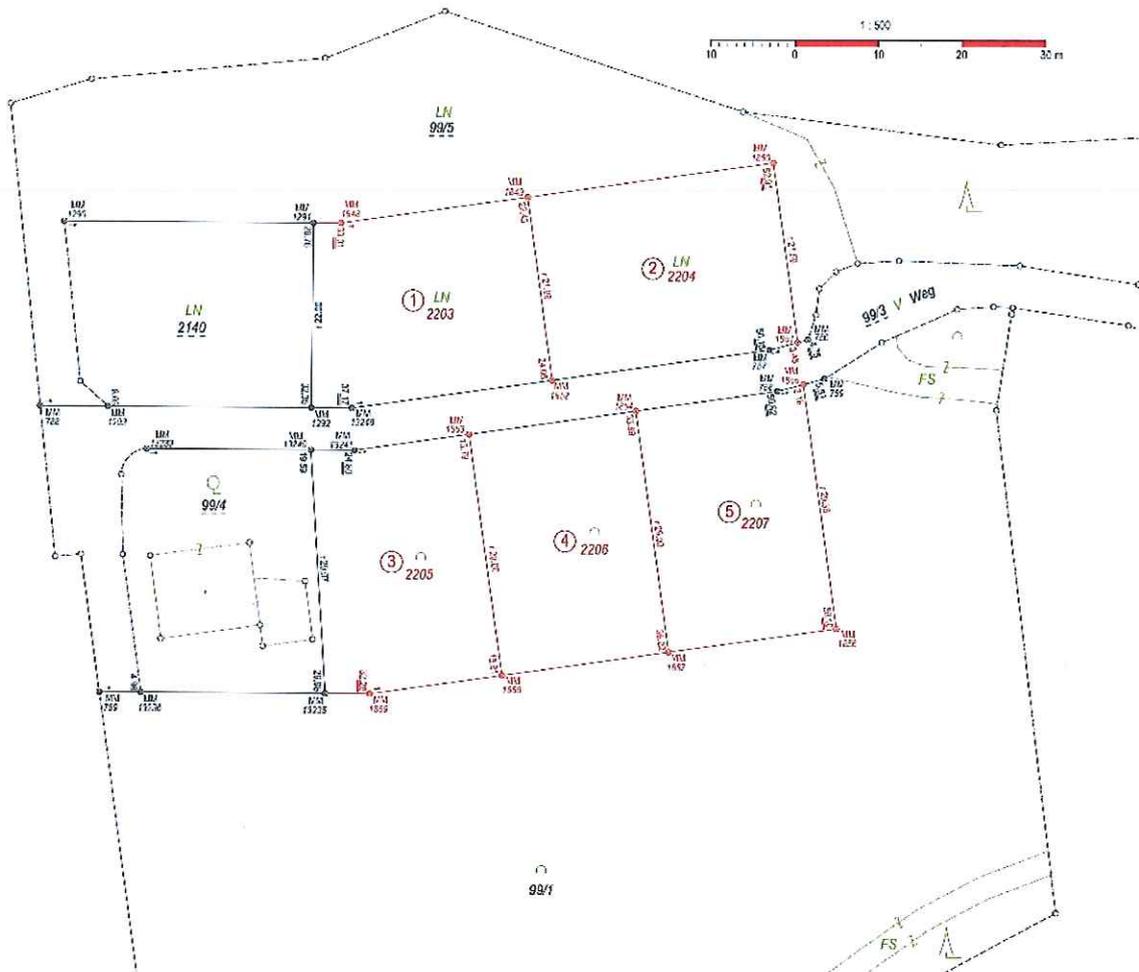
Ansuchen um Grundkauf [Antragsteller: Hopfgartner Georg]

Mit Schreiben vom 07.10.2019 hat Herr Georg Hopfgartner, 9961 Hopfgarteni.Def., Dorf 84 um den Kauf einer Teilfläche von 650 m² aus nachstehender Gemeindepazelle angesucht.

Grundstücks-Nummer(n):	<u>99/5</u>
Einlagezahl:	<u>328 - KG 85101 Hopfgarten i.Def.</u>
Flächenwidmung:	<u>Wohngebiet § 38 Abs 1 TROG</u>
Verwendungszweck:	<u>Errichtung Einfamilienwohnhaus</u>
Eingetragene Dienstbarkeiten:	<u>keine</u>

Hinweis:

Von der Vermessungskanzlei DI Neumayr wurde am 02.07.2019 eine örtliche Vermessung durchgeführt und ein neuer Teilungsvorschlag mit Plandatum 16.07.2019, der als Grundlage für die Beschlussfassung und das Rechtsgeschäft herangezogen wird, vorgelegt. Die kaufgegenständliche Teilfläche ‚2‘ erhält die Grundstücksnummer 2204.



Teilungsvorschlag DI Rudolf Neumayr vom 16.07.2019 – GZ: 9588/2019
mit dem kaufgegenständlichen Grundstück (Teilfläche 2)

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. spricht sich für den Verkauf der im Teilungsvorschlag ausgewiesenen Teilfläche ,2' im Ausmaß von 650,00 m² aus der Gp. 99/5 KG Hopfgarten in Einlagezahl 328 an Herrn Georg Hopfgartner aus. Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Hopfgarten i.Def. ist ein entsprechender Kaufvertrag abzuschließen, der folgende Eckpunkte zu enthalten hat:

- a) Der Kaufpreis wird mit € 45,00 pro m² festgesetzt und ist zur Gänze bis spätestens 30.06.2020 zur Zahlung fällig.
- b) Der Käufer ist alleiniger Auftraggeber für die Vertragserrichtung.
- c) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat der Käufer alleine zu tragen, der sich zugleich verpflichtet, die Gemeinde Hopfgarten i.Def. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Des Weiteren trägt der Käufer auch die anteiligen Vermessungskosten für kaufgegenständliches Grundstück.
- d) Der Käufer erwirbt das kaufgegenständliche Grundstück für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.
- e) Die Verkäuferin behält sich das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB vor, wenn nicht spätestens binnen fünf Jahren nach



Verbücherung des Kaufvertrages mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wird.

- f) Auf dem kaufgegenständlichen Grundstück darf durch diesen Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

• [GR8400_1722; 840-3/2019-0005]

Anm.: Gebhard Steinkasserer und Michael Steinkasserer haben aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich beim Antragsteller um den Neffen beider Gemeinderäte handelt.

Tagesordnungspunkt 13

Beitrag für Breitbandausbau im Verbandsgebiet - Backbone Call 5, Teilabschnitt von St. Johann im Walde bis Huben

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes 34, Matri i.O.-Virgental-Defereggental-Kals a.Gr., hat am 10.10.2019 den Schlüssel für die Finanzierung des Projektes „Ausbau Breitband“, Backbone Call 5, Teilabschnitt St.Johann im Walde bis Huben nach Einwohner (Bevölkerungszahl gem. § 10 Abs. 7 FAG 31.10.2017) einstimmig beschlossen.

Die vorläufigen Baukosten (ohne Planung, Ausschreibung, Förderbegleitung, etc.) belaufen sich auf € 240.000,00 (exkl. MWSt). Der Eigenmittelanteil der verbandsangehörigen Gemeinden beträgt € 60.000,00 (exkl. MwSt.), davon sind von der Gemeinde Hopfgarten 6,07% aufzubringen, das sind € 3.642,00 zuzüglich 20% MwSt., sohin in Summe € 4.370,40.

Beschlussfassung:

Auf Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten, den errechneten Eigenmittelanteil für das Projekt „Ausbau Breitband“, Backbone Call 5, Teilabschnitt St.Johann im Walde bis Huben in der Höhe von € 4.370,40 (inkl. MwSt.) zu übernehmen. Der Betrag wird gem. Vorschreibung vom 21.10.2019 (Re-Nr. 05/2019) an den Planungsverband 34 überwiesen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [GR0030_1723; 003-4-11_3838]

Tagesordnungspunkt 14

Ansuchen um Gewährung eines Betriebskostenbeitrages für das Jahr 2020 [Seilweggenossenschaft Ratzell]

Mit Schreiben vom 23.09.2019 hat der Obmann der Seilweggenossenschaft Ratzell, Herr Günther Blaßnig, 9961 Hopfgarten, Ratzell 1, bei der Gemeinde Hopfgarten um die Gewährung eines Betriebskostenbeitrages für den Betrieb der Gondelbahn Ratzell im Jahr 2020 angesucht mit der Begründung, dass die Bewohner der Fraktion Ratzell trotz Freigabe der Zufahrtsstraße für den öffentlichen Verkehr weiterhin auf einen verlässlich geführten Gondelbetrieb, insbesondere in den Wintermonaten, angewiesen sind. Die damit verbundenen Personal- und Betriebskosten können aus den erzielten Einnahmen nicht gedeckt werden.



Beschlussfassung:

Der Gemeinderat entscheidet sich für die Gewährung eines Betriebskostenbeitrages in der Höhe von € 1.500,00. Der Beitrag ist bei der Erstellung des Voranschlages 2020 zu berücksichtigen, die Auszahlung hat im Haushaltsjahr 2020 nach Vorhandensein finanzieller Mittel zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [\[GR6520_1724; 652-10/2019_3722\]](#)

Tagesordnungspunkt 15 a

Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses

[Antragsteller: Steinkasserer Michael]

Folgender Bauwerber hat ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses eingebracht:

Antragsteller/in:	Steinkasserer Michael 9961 Hopfgarten i.Def., Dölach 13			
Ansuchen vom:	31.10.2019			
Bauliche Anlage:	Zubau Hackschnitzelraum im KG zum best. Wohnhaus			
Grst.-Nummer:	126/1	Einlagezahl:	90009	KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	28.08.2019	Erschließungskostenbeitrag:	€ 463,88	
Aktenzeichen:	BA-665	Bescheid vom:	22.10.2019	

Beschlussfassung:

Dem Antragsteller wird ein Baukostenzuschuss von € 231,94 gewährt, das sind 50% des mit Bescheid vom 22.10.2019 vorgeschriebenen Erschließungskostenbeitrages.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

• [\[GR4800_1725; 480-0/2019_BA665_3826\]](#)

Anm.: Michael Steinkasserer hat als Antragsteller an der Abstimmung nicht teilgenommen. Gebhard Steinkasserer hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung ebenfalls nicht teilgenommen, da es sich beim Antragsteller um seinen Bruder handelt.

Tagesordnungspunkt 15 b

Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses

[Antragsteller: Haidacher Hartwig]

Folgender Bauwerber hat ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses eingebracht:

Antragsteller/in:	Haidacher Hartwig 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 78			
Ansuchen vom:	07.11.2019			
Bauliche Anlage:	Errichtung einer Holzhütte			
Grst.-Nummer:	453/18	Einlagezahl:	302	KG Hopfgarten
Datum Bauanzeige:	04.04.2019	Erschließungskostenbeitrag:	€ 280,74	
Aktenzeichen:	BAZ-96	Bescheid vom:	15.10.2019	



Beschlussfassung:

Dem Antragsteller wird ein Baukostenzuschuss von € 140,37 gewährt, das sind 50% des mit Bescheid vom 15.10.2019 vorgeschriebenen Erschließungskostenbeitrages.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [GR4800_1726; 480-0/2019_BAZ96_3837]

Tagesordnungspunkt 15 c

Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragsteller: Veider Jakob, Dorf 9a]

Folgender Bauwerber hat ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses eingebracht:

Antragsteller/in:	Veider Jakob 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 9a			
Ansuchen vom:	05.11.2019			
Bauliche Anlage:	Errichtung eines Massivholz-Gartenhauses			
Grst.-Nummer:	508/2	Einlagezahl:	90009	KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	keine *)	Erschließungskostenbeitrag:	€ 139,84	
Aktenzeichen:	-X-	Bescheid vom:	15.10.2019	

- *) Das Bauvorhaben unterliegt der Tiroler Bauordnung (TBO 2018), ist aber gemäß § 28 Abs. 3 lit. g dieses Gesetzes weder baubewilligungs- noch bauanzeigepflichtig.
Weiters wird auf den Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.2017 hingewiesen, der die Voraussetzung für die Gewährung eines Baukostenzuschusses regelt. Demnach muss eine baubehördliche Genehmigung (Baubescheid, Bauanzeige) durch die zuständige Baubehörde (Gemeinde oder Bezirkshauptmannschaft) vorliegen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden wird der Antrag um Gewährung eines Baukostenzuschusses vom Gemeinderat vorerst abgelehnt, da für das Bauvorhaben keine baubehördliche Genehmigung vorliegt.

Abstimmungsergebnis: 9 Nein-Stimmen

• [GR4800_1727; 480-0/2019]

Hinweis:

Da der Bauwerber die zur Berechnung der Erschließungskosten erforderlichen Unterlagen der Baubehörde vorgelegt hat und das Bauvorhaben gem. TBO 2018 weder baubewilligungs- noch bauanzeigepflichtig ist und daher nicht konsenslos errichtet wurde, wird über das gegenständliche Ansuchen in der nächsten Gemeinderatssitzung nochmals beraten (eigener Tagesordnungspunkt).



Tagesordnungspunkt 15 d

Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragstellerin: Hagemann Lydia]

Folgende Bauwerberin hat ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses eingebracht:

Antragsteller/in:	Hagemann Lydia 9961 Hopfgarten i.Def., Dölach 32			
Ansuchen vom:	05.11.2019			
Bauliche Anlage:	Geänderte Ausführung best. Wohnhaus mit Umbau UG in eigene Wohneinheit, Aufbringung VWS und Zubau Garage			
Grst.-Nummer:	1815/4	Einlagezahl:	322	KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	16.09.2019	Erschließungskostenbeitrag:	€ 1.898,97	
Aktenzeichen:	BA-668	Bescheid vom:	25.10.2019	

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt, den Antrag auf Gewährung eines Baukostenzuschusses abzulehnen und begründet dies wie folgt:

Das Ansuchen wird zurückgewiesen mit dem Hinweis auf den Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.2017, der die Voraussetzung für die Gewährung eines Baukostenzuschusses regelt. Demnach darf mit der Ausführung der Bauarbeiten einer baulichen Anlage nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides begonnen werden! Im gegenständlichen Bauverfahren wurde der Umbau im UG in eine eigene Wohneinheit bereits vor Erteilung der Baubewilligung ausgeführt und handelt es sich somit um ein konsenslos errichtetes Gebäude bzw. einen konsenslos errichteten Gebäudeteil.

Abstimmungsergebnis: 9 Nein-Stimmen

• [\[GR4800_1728; 480-0/2019_BA668_3832\]](#)

Tagesordnungspunkt 15 e

Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragsteller: Patterer Birgit und Mitbesitzer]

Folgende Bauwerber haben ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses eingebracht:

Antragsteller/in:	Patterer Birgit und Mitbesitzer 9961 Hopfgarten i.Def., Dölach 2			
Ansuchen vom:	08.11.2019			
Bauliche Anlage:	Errichtung Carport für 4 KFZ-Abstellplätze und Lagerräume			
Grst.-Nummer:	2049	Einlagezahl:	171	KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	25.09.2018	Erschließungskostenbeitrag:	€ 2.555,56	
Aktenzeichen:	BA-657	Bescheid vom:	02.05.2019	

Beschlussfassung:

Den Antragstellern wird ein Baukostenzuschuss von € 1.277,78 gewährt, das sind 50% des mit Bescheid vom 02.05.2019 vorgeschriebenen Erschließungskostenbeitrages.



Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

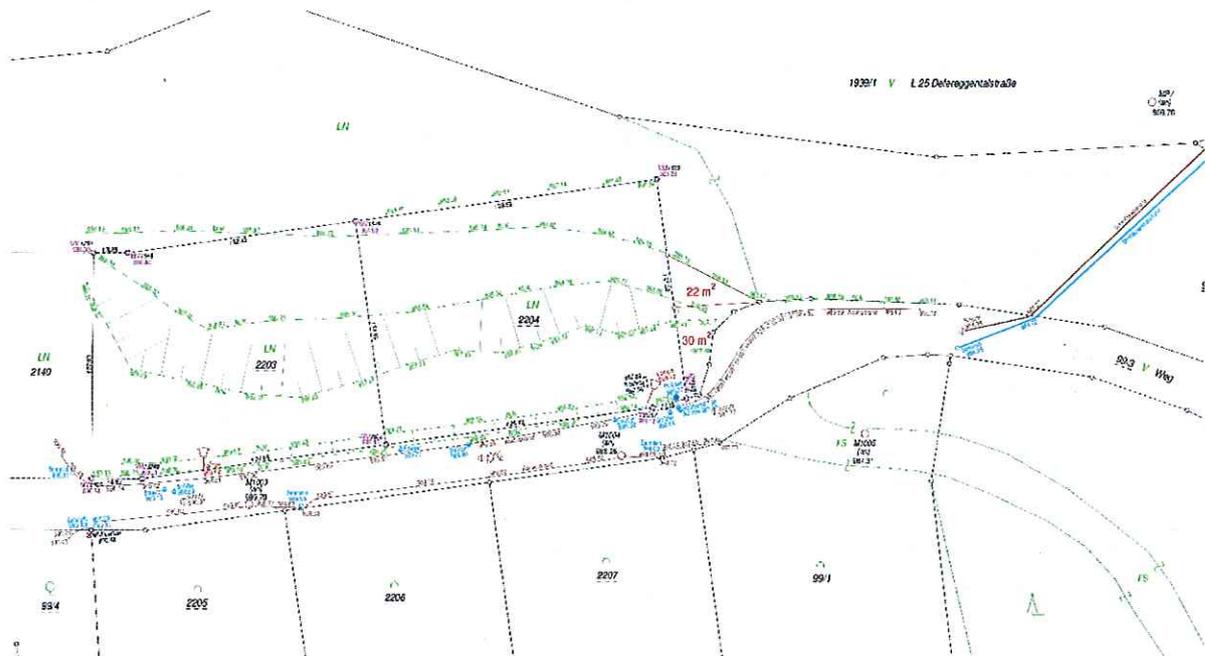
• [GR4800_1729; 480-0/2019-BA657_3844]

Anm.: Bgm.-Stv. Markus Tönig hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich bei der Antragstellerin um seine Schwester handelt.

Tagesordnungspunkt 16

Abschreibung einer Teilfläche der Gp. 99/5 in das öffentliche Gut zur EZ 147 KG 85101 Hopfgarten (Baugebiet Strimitze)

Im Zuge des Verkaufs der im Teilungsvorschlag der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 16.07.2019 (GZ: 9588/2019) ausgewiesenen Teilfläche ,2' an Herrn Georg Hopfgartner (siehe Tagesordnungspunkt 12 dieser Niederschrift) hat sich gezeigt, dass die östliche Zufahrt zu diesem Grundstück nicht über den öffentlichen Weg erfolgen kann. Das kann durch die Abschreibung von 52 m² aus der Gp. 99/5 KG Hopfgarten zur Gp. 99/3 KG Hopfgarten in EZ 147 (öffentliches Gut) ermöglicht werden. Die Grundstückänderung ist im Teilungsvorschlag (Naturbestandsplan) der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 12.11.2019 (GZ: 9588/2019) ersichtlich.



Teilungsvorschlag (Naturbestandsplan) DI Rudolf Neumayr vom 12.11.2019 – GZ: 9588/2019

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def., eine Teilfläche von 52 m² aus der Gp. 99/5 in EZ 328 KG 85101 Hopfgarten zur Gp. 99/3 in EZ 147 KG 85101 Hopfgarten (öffentliches Gut) abzuschreiben. Dem Beschluss liegt der Teilungsvorschlag (Naturbestandsplan) der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 12.11.2019 (GZ: 9588/2019) zugrunde.

Für die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung dieses Beschlusses wird die Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [GR8400_1730; 840-5/2019-0008]



Tagesordnungspunkt 17

Anfragen, Anträge und Allfälliges 1710

- Der vorgesehene Vortrag von Finanzverwalter Erik Engel über die Neuerungen der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) wird aufgrund der Straßensperre der L74 Rajachstraße auf die nächste Sitzung vertagt.

- Während des starken Nassschneeereignisses Mitte November 2019 wurde die Gemeindebevölkerung (alle Teilnehmer, die im Verteiler eingetragen sind) per SMS von der Gemeinde über die Straßensperren informiert. Dazu wird angemerkt:
 - Informationen sollten häufiger erfolgen;
 - Veröffentlichung der Mitteilungen auch auf der Homepage;
 - Informationen an alle Vereinsobleute zur Weiterleitung an die Vereinsmitglieder.

In anderen Gemeinden wie z.B. St.Jakob i.Def. oder Prägraten wird die Gemeindebevölkerung via Whats-App informiert. Der Vorteil liegt darin, dass auch Bilder oder eingescannte Informationsschreiben verschickt werden können. Der Nachteil: nicht jedes Handy ist „whats-app“-tauglich.

Informationen über die Einrichtung einer anderen Informationsschiene werden eingeholt!

Ende: 21:30 Uhr

Der Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Der Schriftführer: